

Das Wort Simultaneum ist lateinischen Ursprungs und von *simul* abgeleitet. Es bedeutet gleichzeitig, gemeinsam. In der ursprünglichen Bedeutung bezeichnete der Begriff Simultaneum das Zusammenleben von Katholiken und Reformierten oder Lutheranern in einem Kirchspiel. Das dazu gehörende Gebäude war die Simultankirche. Im Laufe der Jahrhunderte wandelte sich der begriffliche Inhalt des Simultaneums zur Gleichsetzung mit Simultankirche.

Das Kirchenrecht kennt den Begriff Simultaneum nicht. Im eigentlichen Sinn ist der Begriff Simultaneum ein Fachwort des Staatskirchenrechtes aus jener Zeit, als Kirche und Staat noch nicht getrennt waren. Das Simultaneum ist eine öffentlich-rechtliche Festlegung und entwickelte Folgen für den Eigentümer und die Benutzer. Es ermöglichte durch staatliche Hoheit das Schaffen eines Rechts auf gemeinschaftlichen Gebrauch desselben Kultgebäudes durch zwei oder mehrere Konfessionen. Die Nutzer mussten einer christlichen Konfession angehören.

Bis zum Bilden der evangelisch-unierten Kirche bestanden die lutherische und reformierte Kirche neben- und oft auch gegeneinander. Es ergab sich in einigen Orten, dass diese beiden mit der katholischen Kirche gemeinsam ein Gotteshaus nutzten. Dieses Verhältnis wird zuweilen als Trimultaneum bezeichnet. Das ist von der Wortableitung her aber nicht korrekt, denn dann müsste das hier besprochene Verhältnis Bimultaneum heißen.

Selten wird der Begriff Synchronkirche als Synonym für Simultankirche verwendet. Das ist eine Ableitung von dem griechischen Wort *syn* und bedeutet zusammen, zeitgleich. Gelegentlich werden die Simultankirchen auch als Doppelkirchen bezeichnet. Das ist aber nicht korrekt, weil dieser Begriff zur Kennzeichnung von zwei unterschiedlichen Bauformen benutzt wird.

In Vetschau, im Spreewald, gibt es eine dieser Bauformen. Dort haben die wendische Dorfkirche und die deutsche Stadtkirche, beide sind evangelisch-uniert, eine gemeinsame Längswand, einen gemeinsamen Turm und eine gemeinsame Sakristei. Die zweite Bauform bezieht sich auf mittelalterliche Kirchen an Adelshöfen. Das sind mehrgeschossige Bauwerke, die in der Decke eine Öffnung von mehreren Quadratmetern haben. Im oberen Geschoss befindet sich der Altar, von dem der Gottes-

dienst vor den Mitgliedern des Hofes gehalten wurde. Die Untertanen hatten sich im unteren Raum aufzuhalten und nahmen lediglich akustisch an der Feier teil.

Heute sind sowohl die evangelischen Kirchen als auch die katholische Kirche der Auffassung, dass Simultaneen zulässig seien. Das evangelische Kirchenrecht kennt kein grundsätzliches Simultaneumsverbot. Die katholische Kirche verbot seit dem Altertum die Andacht in ihr nicht gehörenden Gotteshäusern. Der Codex Iuris Canonici von 1917 fixiert im Canon 823, § 1: Nicht erlaubt ist die Feier der Messe in Gotteshäusern von Häretikern (Ketzer [griech.]) und Schismaticern (Abtrünnige [griech.]), auch wenn sie früher konsekriert (geweiht) und benediziert (gesegnet) waren. Der § 5 gestattete jedoch Messfeiern entgegen dem Kirchengesetz, wenn es zweckmäßig war, jahrhundertealte Übungen aufrechtzuerhalten.

Das von Papst Johannes XXIII. einberufene II. Vatikanische Konzil (1962 – 1965) dachte auch über Maßnahmen nach, wie die Einheit der Christen und die Kommunikation der Konfessionen gefördert werden könne. Seit 1983 heißt es im Canon 933 des neuen Codex Iuris Canonici: „Aus gerechtem Grund und mit ausdrücklicher Erlaubnis des Ortsordinarius darf ein Priester die Eucharistie in einem Gotteshaus irgendeiner Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft feiern, die nicht die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben; ein Ärgernis muss dabei ausgeschlossen sein“. Simultanverhältnisse kommen hauptsächlich an Kirchengebäuden, Glocken und Kirch- oder auch Friedhöfen vor. Dabei muss der Gegenstand nicht im Eigentum eines Simultaneumpartners stehen. Es können auch andere Eigentumsverhältnisse gelten. Für den Eigentümer bewirkte der hoheitliche Rechtsakt eine Beschränkung seiner Eigentumsrechte. Der Simultaneumpartner erhielt ein öffentlich-rechtliches Gebrauchsrecht an dem Gegenstand des Simultaneums.

Der Rechtsbegriff Simultankirche stammt somit aus der Zeit, und gehört nur in die Zeit, als Staat und Kirche noch nicht getrennt waren. Formalrechtlich erfolgte in Deutschland diese gesamtstaatliche Trennung erst durch die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919. Die tatsächliche Trennung erfolgte jedoch bereits früher, aber je nach Region zu verschiedenen Zeiten.

In Sachsen löste sich z. B. die evangelische Kirche bereits 1869 von der Verwaltung durch die Staatsbehörden. Das bedeutet, dass dort nach dieser Zeit, also ab dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, keine Simultanverhältnisse mehr gebildet werden konnten. Die nach der Trennung von Staat und Kirche eingerichteten bikonfessionellen Nutzungsverhältnisse, wie die Garnisonskirche St. Martin in Dresden, erfüllten nicht mehr den Rechtsbegriff der Simultankirche. Die Mitbenutzung einer Kirche im Sinne einer Gefälligkeit, wegen einer besonderen Notlage, begründet kein Simultaneum. Dazu zählt z. B. die brüderlich-christliche Gastfreundschaft, die in der Notzeit nach 1945 viele Kirchengemeinden im Osten und Westen Deutschlands den Vertriebenen und Flüchtlingen der jeweils anderen Konfession in ihren Kirchen gewährten. Die Statistikstelle der Evangelischen Kirche in Deutschland wies z. B. infolge der zerstörten Kirchen oder konfessionsverschiedener Flüchtlinge für das Jahr 1955 in der Bundesrepublik Deutschland Gastverhältnisse in 4408 Kirchen aus. Hier handelte es sich um keine durch hoheitliche Tätigkeit sondern privatrechtliche Vereinbarung festgelegte Mitbenutzung.

Da die ökumenischen Gemeindezentren oder Kapellen in Krankenhäusern, in Bahnhöfen oder auf Flughäfen den Begriff des Simultaneums demzufolge nicht erfüllen, werden sie hier auch nicht näher betrachtet.

Partner der Simultaneen sind Gemeinden der Katholiken und Lutheraner bzw. Reformierten und ab 1817 auch der Evangelisch-Unierten. 1873 erließ Pius IX. das ausdrückliche Verbot zu Simultaneen zwischen der katholischen Kirche und den Altkatholiken. Die Altkatholiken haben sich erst nach dem I. Vatikanischen Konzil (8. Dezember 1869 bis 1. September 1870) von der römisch/katholischen Kirche getrennt, da sie u.a. das dort formulierte Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes nicht akzeptieren wollten.

Ziel der errichteten Simultaneen war es u.a., in bestimmten Konfliktlagen der Herstellung und Wahrung des interkonfessionellen Friedens zu dienen. Tatsächlich hat das Simultaneum sehr oft nicht im erhofften Sinn gewirkt. Häufig waren und sind Simultaneen durch die ihnen zugewiesenen Konstruktionen eine Ursache neuen Streits. Das hat auch seinen Grund darin, dass die historischen Wurzeln der gewachsenen Simultanverhältnisse in der Gegenwart oft nur noch sehr schwer festzustellen sind.

Die Rechtsgrundlagen liegen, wegen der fehlenden Aktenlage, häufig in der Finsternis der Vorzeit.

Die Inhalte der Simultaneen können sehr unterschiedlich sein. Simultaneum heißt insbesondere nicht Gleichwertigkeit der Rechte. Allgemein gilt nur, dass im Zweifel die Simultanberechtigungen gleichwertig sind. Im Einzelnen ist der tatsächliche Simultangebrauch einer Kirche je nach Abkommen, staatlicher Gesetzgebung oder Gewohnheit örtlich und zeitlich sehr verschieden geregelt. Neben regelmäßigen wöchentlichen Gottesdiensten kann es sich für den Mitbenutzer um eine monatliche, vierteljährliche oder jährliche (Patronatsfest) Überlassung zur gottesdienstlichen Nutzung handeln. Das Simultaneum kann aber auch hauptsächlich auf Kasualhandlungen (Taufe, Hochzeit, Begräbnis) beschränkt sein. Jeder Simultaneumspartner muss alles unterlassen, was das Gebrauchsrecht des anderen stört. Die Pflicht, die Lasten für den Unterhalt des Simultangegenstandes zu tragen, richtet sich danach, was zwischen den Beteiligten vereinbart oder was üblich ist.

Ein Simultaneum kann nur beendet werden, wenn:

- sich die Beteiligten dazu vertraglich vereinbaren,
- der Simultangegenstand untergegangen ist,
- ein Simultaneumspartner weggefallen ist.

Die vom Landesherrn und seinen Behörden auferlegten Regelungen, Abgrenzungsbedürfnisse, die Machtausübung, mangelnde Toleranz und deren Folgen bestimmten weit gehend das komplizierte Schicksal dieser besonderen Gotteshäuser. Daneben befand sich aber auch schon immer eine großzügige Gelassenheit, die sich mit Einfallsreichtum in baulichen und künstlerischen Fragen verband.